Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 3 (1913)

Heft: 10

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ipiel eines Staatsanwalts, der in seinem zweiten nacht- ichulen (obligatorische, gewerbliche, wandlerischen Dasein zum Verbrecher wird. In der Film- hauswirtschaftliche Fortbildungsschule) untersagt, streut und nachläffig wird. Dem Mädchen, das er liebt, ent- Bewilligung jum Besuche der Schülervorstellungen. eigene Wohnung beimlich durchs Fenfter, um sich in eine Verbrecherkneipe zu begeben. Dort befreundet er sich mit einigen Gaunern und vereinbart mit ihnen schließlich einen Einbruch, und zwar in eine Wohnung, die seine eigene ist. Davon weiß der Rechtsanwalt in seinem frankhaften Zustand nichts, wie er auch nachher, wenn er aus feinem Zustand erwacht, von allen den dunklen Dingen nichts mehr weiß. Im Verlaufe der eingeleiteten poli= zeilichen Untersuchung entdeckt der Rechtsanwalt plötzlich seinen frankhaften Zustand; auf einem mehrmonatlichen Urland erholt er sich, und auf den letzten Filmmetern ist er glücklicher Bräutigam. Einen besonderen fünstlerischen Reiz erhält dieses Filmdrama dadurch, daß fein Geringerer als Albert Baffermann den Rechtsanwalt darftellt. Die feine, nervöse, nüancenreiche Art des Künftlers bewährt sich auch im Rino. Seine elegante, gelenkige Aristokraten= gestalt nimmt sich auf der Leinwand prächtig aus, und alle die für Baffermann so charafteristischen Eigentümlichkeiten, fein wiegender Bang, seine reichen Gebärden, sein inter= essantes Mienenspiel sieht man jetzt wie unter einem Ber= größerungsglas. Manches, namentlich die Gebärden und Mienen des zum Verbrecher Gewordenen, erscheinen so= gar etwas übertrieben, aber das ist wohl im Kino nicht an= ders möglich. Auch die übrigen Rollen werden sehr gut ge= spielt, wie dieser Film überhaupt mit besonderer fünstleri= scher Sorgfalt und technischer Vollendung hergestellt wor= den ist. Nur in der ersten Hälfte muß er um ein paar hundert Meter gefürzt werden. Die Längen eines Film= dramas spürt man noch viel empfindlicher und der immer ungeduldige und nervöse Zuschauer hat es im Kino noch viel eiliger als im Theater.



Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

Bürich. Das Olympia-Rino an der Pelikanstraße hat seinen Besitzer gewechselt; es ist an Berrn Friedrich Ror= fower, den Besitzer des Kinematograpen "Sihlbriicke" über= gegangen, der es unter dem Namen "Mercetorium-Kino" weiter zu führen gedenft.

Olten. Dem Gemeinderat wird folgende Vorlage vor= folgendes erfahren: gelegt: 1. Der Besuch finematographischer Vorstellungen, deren Programm nicht von den Schulbehörden genehmigt

Lebensgewohnheiten paffen. Lindau beweift diesen Sat der Handels=, Berwaltungs= und Gijenbahnichule und den mit dramatischer Draftif an dem besonders fraffem Bei- fortbildungsichulpflichtigen Schülern der Fortbildungs= faufmännische und bearbeitung ift es ein vielbeschäftigter Rechtsanwalt, der zwar auch in Begleitung von Angehörigen oder andern erauf einem Spazierritt fturzt, dabei zwar feine außern Ber- wachsenen Personen. 2. Zuwiderhandelnde Schuler werletzungen davonträgt, aber von diesem Tage an mude, zer= den mit folgenden Strafen bedroht: Arrest. Entzug der wendet er die Uhr, seinem Schreiber den alten Bureaurock Inhaber der elterlichen Gewalt können mit einer Geld= und als Strold fostimmiert, verläßt der Rechtsanwalt seine buße von 50 Cts. bis 5 Fr. belegt werden. Die Strafen werden durch die Schulkommission verhängt. Geldbußen ift endgültig entscheidende Refurginstanz der Gemeinderat. Die Geldbugen find durch die städtische Polizei einzukassieren und fallen in den "Kinematographen= fonds". Einem Besitzer, welcher Schüler in andere als Jugendvorstellungen zuläßt, fann die Erlaubnis zur Ber= anstaltung von Jugendvorstellungen entzogen werden. 3. Die Schulkommission erlaubt die Veranstaltung von Jugendvorstellungen in einem so weit ausgedehntem Tur= nus, daß jeder Schüler zum Besuche einiger Vorstellungen Gelegenheit hat. Diese Vorstellungen sind hauptsächlich auf die Winterszeit zu verlegen und dürfen nur am Nachmit= tag, bis spätestens 6 Uhr, stattfinden. Die Programme un= terliegen der Genehmigung der Schulbehörden. Sie find jo zusammenzustellen, daß sie den verschiedenen Alter3= stufen der Schüler entsprechen. Vorzüglich empfehlen sich geographische, historische, ethnographische, gewerblich-induftrielle, technische und ethische Vorführungen und die Wiedergabe von Märchenbildern, Jugendspielen usw.

> Bern. "Eine zeitgemäße Berfügung" "Schweizerische Wirte-Zeitung" eine Verordnung des Vorstehers der Anabensekundarschule in Bern, welche besagt: Anaben, welche rauchen, haben fünftighin feinen Anspruch mehr auf unentgeltlichen Empfang der Lehrmittel, und jolche, welche Kinematographen besuchen, werden als Fe= rienkolonisten nicht berücksichtigt.

> Wir wollen uns hier nicht mit dem Erlaß an und für sich beschäftigen, sondern nur feststellen, daß sich der Kampf der Wirte gegen das Kino, soweit er unter der Flagge des Volksbeglückertums fegelt, höchft lächerlich ausnimmt.

> La Chanx-de-Fonds. Der Gemeinderat hat nun, nach= dem der Staatsrat die projektierte Kinosteuer wegen ihrer exorbitanten Höhe ablehnte, eine wesentliche Reduftion eintreten lassen. Der neue Satz lautet: Fr. 2.50 bei Thea= tern bis zu 500 Pläten, Fr. 3,50 bei 501—1000 Pläten.

> Genf. Um 1. März wurde in der großen Salle der Rollschuhbahn am Boulevard du Pont de l'Arve ein Kon= zertcafe eröffnet, das bei freiem Eintritt kinematographische Vorführungen in großem Stil bieten will.

Dentichland.

Gin Rinemaographengeset in Bürttemberg. Dem württembergischen Landtag ist der Entwurf eines Ein Kinematographengeset in Bürttemberg.

Es wird vorgeschlagen, in Stuttgart eine zentrale Filmzensur für das ganze Land zu errichten und zwar bei ift, ift allen Schülern der Primarschule, der Bezirksschule, der von der Regierung geplanten Landespolizeizentrale.

Die Prüfung der Filme foll bei ihr durch einen oder zwei höhergebildete Polizeibeamte nebenamtlich geschehen: einer der Diensträume der Zentrale foll mit der Ginrich= tung zur Vorführung von Lichtspielbildern ausgestattet werden.

Die Zulaffung eines Bildstreifens ist zu versagen, wenn seine öffentliche Vorführung vermöge der dargestell= ten Vorgange oder der Art, wie sie dargestellt werden, ge= eignet ift, die Gesundheit der Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder eine verrohende oder die Phantafie verder= bende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öf= fentliche Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwir= fung auf sie auszuüben. Außerdem ist die Vorführung zu verbieten, wenn die Lichtbilder durch übermäßiges Flim= mern die Augen der Zuschauer zu schädigen geeignet sind.

In allen Källen, in denen die Versagung oder Beichränkung der Zulassung eines Bildstreifens in Frage fommt, hat die Prüfungsbehörde vor der Entscheidung den Rat Sachverständiger einzuholen, denen der Bildstreifen vorzuführen ist. Dasselbe gilt, wenn es sich um die Ent= scheidung darüber handelt, ob ein Bildstreifen sich zur Vor= führung in Jugendvorstellungen eignet.

Die Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Kirchen= und Schulwesens berufen und zwar aus dem Kreis der= jenigen Personen, von denen vermöge ihrer natürlichen Begabung, ihrer Vorbildung, ihrer Berufstätigfeit oder ihrer Wirksamkeit im öffentlichen Leben oder in gemein= nützigen Vereinen die Befähigung für die Beurteilung des Gedankeninhalts der Lichtspielbilder, verbunden mit einem genügend weiten Gesichtsfreiß erwartet werden fann. Abgesehen von Aerzten und Lehrern, deren Rat für die Erfennung gesundheitsschädlicher und für die heran= wachsende Jugend nachteiliger Wirkung der Bilder nicht wird entbehrt werden fönnen, werden Angehörige des geiftlichen Standes, Redakteure, Bücher= und Schauspiel= verleger oder =rezensenten, Privatgelehrte, Personen, die einen fünstlerischen Beruf, insbesondere im Bereich der Bühne ausüben, Personen, die sich als Mitglieder gesetz gebender Körperschaften, von Organen der Kirchen=, Schul= oder Kommunalverwaltung oder der freiwilligen Gerichts= barkeit, von Bereinen für Jugendfürsorge. innere Mission und Hebung der Volksbildung, als Geschworene, Schöffen u. dgl. Erfahrung und reifes Urteil in sittlichen und ästhetischen Fragen erworben haben, für die hier in Betracht kommende Sachverständigentätigkeit geeignet sein.

Jugendliche Perjonen dürfen ohne Begleitung nur zu folden Vorstellungen zugelassen werden, in denen auß= schließlich Bilder vorgeführt werden, die von der Landes= stelle als für Jugendvorstellungen geeignet erklärt worden find. Diese Vorstellungen dürsen dann nicht länger als bis 8 Uhr abends dauern.

Bu öffentlichen Lichtspielvorstellungen, die nicht als Jugendvorstellungen anerkannt sind, dürfen jugendliche Versonen nur in Bealeitung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstiger nach gesetzlicher Vorschrift oder vermöge Auftrags der Eltern aufsichtsberechtigter Personen und nicht länger als bis 8 Uhr abends zugelassen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen auch die schon anwesenden jugend= lichen Personen nicht mehr im Vorstellungsraum geduldet werden.

Bu den Kosten der Prüfung durch Staat und Gemeinde werden die Unternehmer herangezogen. Uebertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mf. oder mit Haft be=

(Wir werden auf die Bestimmungen dieses Gesetzent= wurfes, der in mancher Beziehung zum Widerspruch her= ausfordert, zurückfommen. Red.)

Kinderverbot in Frankfurt a. Main.

Im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. wird eine Polizeiverordnung für den Umfang des Regie= rungsbezirfes erlassen, die einschneidende Veränderungen wegen der Zulassung von Kindern zu den Vorstellungen der Lichtspieltheater bringt. Zunächst werden Kinder un= ter sechs Jahren gänzlich vom Besuch öffentlicher Vorstel= lungen dieser Theater ausgeschlossen. Alle Kinder und jugendlichen Personen im Alter von 6 bis 16 Jahren werden nur zu besondern Jugendvorstellungen zugelassen, deren Spielplan von der Ortspolizei genehmigt sein muß. Diese Jugendvorstellungen müssen bis 8 Uhr abends beendet sein.

Drohender Kinostreif im Rheinland und Westfalen.

In einer in Tüffeldorf tagenden Versammlung des Verbandes der Lichtspieltheaterbesitzer Rheinlands und Westfalens beantragte der Syndifus, ab 1. April sämtliche Theater Rheinlands und Westfalens auf vier Monate zu schließen, weil die Behörden sich auf Verhandlungen bezüglich Ermäßigung der Billettsteuer nicht einlassen wol-Durch die Schließung der Theater würde starker Steuerausfall eintreten, die Eleftrizitätswerke große Verluste haben und zahlreiche Angestellte brotlos werden.

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Brojektion Zürich - 40 Bahnhofstraße 40 —

Leih-Institut für Anfertigung von Reklame- und Titel-Projektionsbilder Diapositiven, schwarz und in seinster farbiger Ausführung Ausführung

Spezialität Cransformatoren mit höchstem Rukeffekt für Kinematographen

– Kataloge gratis! -

Man beschloß, den Antrag auf die Tagesordnung einer bemnächst in Köln stattfindenden Versammlung zu ichen und zur Annahme dringend zu empfehlen.

Gegen die Kinematographentheater richtet fich eine Betition, die vom Präfidium des Deutschen Bühnenvereins in Berlin an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden ist. Der Berichterstatter erwähnte in seinen Ausführungen eine Denkschrift vom Präsidium des Deutschen Bühnen= vereins über das Ueberhandnehmen der Kinotheater und die dadurch entstandenen Mißstände. Die Denkschrift betone den hohen Wert der Kinos für Schule und Wiffen= schaft, weise aber dann auf die Schäden derselben hin. Während früher die Kinvaufführungen wunderbare Natur= schönheiten oder auch scherzhafte Episoden aus dem Leben brachten, hätten sich die Spielpläne fehr geändert. Jetzt finden wir vielfach Gattenmorde, Raub, Schiffsuntergänge, eheliche Untreue. Die marktschreierische Reflame wirke auf die Jugend anziehend, auf moralische Menschen nieder= ziehend. Im Jahre 1900 gab es in Deutschland zwei ständige Kinos, 1910 480, in Berlin allein 300! Vom Deutschen Bühnenverein find nun 10 Anträge gestellt worden. Diese lauten:

1. Erweiterung des § 33 a R.G.D. (Konzessionspflicht) auf alle finematographischen Unternehmungen. 2. Anwen= dung der gleichen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in dem gleichen Umfang, ohne die geringste Einschränkung auf die Kinos, wie auf die wirklichen Theater. 3. Schärffte Handhabung der Präventivzensur. 4. Vorschriften über die Dauer der Vorstellungen und der zwischen den einzelnen Vorstellungen notwendig zu machenden Pausen. 5. Vor= schriften, die einer Ueberfüllung vorbeugen. 6. Vorschrif= ten über den Kinderschutz. 7. Versagung der Schankton= zeffion, d. h. Verbot aller alkoholischen Getränke. 8. Vor= schriften über das Reflamewesen. 9. Besteuerung durch die Kommunalbehörden in erhöhtem Maße als bisher. 10. Einführung eines hohen Stempels für jedes Filmband.

Der Regierungsvertreter nahm zu den einzelnen Forderungen Stellung. Er wandte sich gegen eine Verschär= fung der feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie Versagung der Schankkonzeffion, erklärte fich aber fonft im übrigen mit den Bünschen des Bühnenvereins einverstanden. In bezug auf Punkt 9 und 10 sah er von einer Stellungnahme ab. Die Kommiffion beschloß nach dem Antrage des Be= richterstatters bezüglich der Punkte 7 und 10 Uebergang zur Tagesordnung, bezüglich der übrigen Punkte Ueber= weisung zur Berücksichtigung.

Rinderverbot in Sachien.

Der Gemeindetag für Bürgermeister, Stadträte und Gemeindevorstände in den Amtshauptmannschaften Dres= den=Altstadt und Dresden=Neustadt beschloß den Erlaß eines allgemeinen Kinoverbots für Schulfinder mit allei= niger Ausnahme besonderer Schülervorstellungen. einzelnen Orten Sachjens besteht schon ein solches Verbot, die übrigen hatten sich bisher mit der Polizeizensur be= gnügt.

Rino=Stener in Berlin.

Der Ausschuß der Berliner Stadtverordnetenversamm= lung, der sich mit der Kinostener zu befassen hatte, hat diese spiels pro Abend die Kleinigkeit von 1000 Franken.

angenommen. Es sollen in Zufunft kinematographische Vorstellungen in der Art besteuert werden, daß von 30 Pfg. an eine Steuer von 5 Pfennig erhoben wird, die ftaffel= förmig steigt. Wissenschaftliche Vorführungen und solche, die von Unterrichtsanstalten oder gemeinnützigen von der Stadt Berlin subventionierten Instituten veranstaltet werden, bleiben von der Steuer befreit.

Max Reinhardt als Kinoregisseur.

Der Kampf zwischen Bühne und Kinema, der vor kur= zer Zeit so heftig tobte, macht immer mehr einem gemein= somen Vorgehen Platz. Nun ist auch Max Reinhardt, der Direktor des Berliner Deutschen Theaters unter die Kinoregisseure gegangen. Er hat mit der "Pagu" (Projektions=A.=G. Union) ein Abkommen getroffen, nach wel= chem er neben seiner Bühnentätigkeit auch für das Kino verfaßte Werke unter Hinzuziehung berufener Maler und Künstler inszenieren wird. Gine Reihe bedeutender Schau= fpieler der Reinhardtschen Bühnen werden an den Auffüh= rungen teilnehmen. Um allen regietechnischen Anforde= rungen zu genügen, wird die Atelierbühne, die von der "Pagu" in Berbindung mit ihrer neuen Kabrik errichtek wird, mit den neuesten bühnentechnischen Ginrichtungen versehen.

Frankreich.

Offizielle Anerkennung des Kinos.

Aus Paris wird der "Zeit" geschrieben: Der Operateur des Kinos, der bisher mit seinem Kurbelkasten bei den offiziellen Angelegenheiten nur sozusagen als geduldeter Zaungast zugelassen wurde und oft in sehr mühseliger Stellung gezwungen war, seine Aufnahmen zu machen, ist nunmehr in Frankreich bei der letten Präsidentenwahl gewissermaßen offiziell als photographisches Organ der Deffentlickeit bei den verschiedenen Festaften anerkannt wor-Im großen Programm, das die Stadt Paris am Tage der Wahl herausgab, stand ein ausdrücklicher Ver= merk, der besagte, daß die Photographen im Rathause auf zwei Punkten ihre Aufnahmen machen dürften, unten beim Eingange an der Haupttreppe und oben im großen Rosa= faal, wo der feierliche Empfang des Präsidenten stattfinde. Dabei wurde an die Operateure das Ersuchen gerichtet, Vorsorge zu treffen, daß der Rauch des Magnesiums, das bei der Aufnahme in geschlossenen Räumen zur Anwendung kommt, die Festgäste nicht allzu sehr belästige.

Rinostatistif.

Die Polizeipräfektur von Paris veröffentlicht sveben eine Statistif, aus welcher hervorgeht, daß in der französischen Hauptstadt heute 262 Kinematographentheater existieren. 1902 waren es erst zwei.

"Frigen."

Der befannte jugendliche Gaumontdarsteller Fritzchen Abelard und sein Schwesterchen, die in zahlreichen Komödien Proben eines ausgesprochenen Talentes lieferten, find dem Beispiel Max Linders gefolgt und treten in Bu= dapest in einem eigens für sie geschriebenen Stetch Royal=Orfeum in persona auf. Die beiden Kinder er= halten während ihres auf einen Monat berechneten Gaft=

Defterreich.

Gin Reformfino in Wien.

Um 8. März eröffnet das erste öfterr. Schul= und Re= formfino in Wien 15, Kriemhildplatz Nr. 7 (neues Stadt= viertel), unter dem Titel "Lichtspielbühne Universum" seine Pforten. Unter großem Kapitalaufwande wurde in diesem Theater der Kinomuse ein würdiges Heim bereitet. Der imposante fünstlerisch ausgestattete Bau und die im Sinne des Gesellschaftsprogrammes eingerichteten Bor= führungen werden zweifellos der Kinematographie zu neuen Ehren verhelfen und ihr neue Freunde und Gön= ner zuführen. Und so wird aus dem neuen Unternehmen der gesamt enKinobranche ein hoher moralischer Gewinn erwachsen. Näheres werden wir nach der Eröffnung berichten.

Der Kino im niederöfterreichischen Landtag.

Wie die "P. J. F. 3." erfährt, hat der niederösterrei= chische Landtag einen Beschluß gefaßt, der für die zukünf= tige Behandlung der Kinofrage in Parlamenten von ein= schneidender Bedeutung werden dürfte. Er lehnte die Be= steuerung der Kinotheater ab, indem er der Ansicht Aus= druck verlieh, das Kinotheater biete für die breiten Schich= ten der Bevölkerung das wesentlichste und einzige Vergnügen, und es dürfe daber nicht unter eine Steuer fallen. (Wir empfehlen diesen Beschluß jenen eifrigen Magist= ratsherren, die bei Tag und Nacht grübeln, wie man wohl dem bosen Kino den Garaus machen konne, zum Nachden= fen. Red.)

Italien.

Gin bedeutsames Preisansichreiben.

Ein internationales Komitee aus Männern der Wissenschaft, der Kunst und der hohen Aristofratie hat sich in Rom gebildet, das den Kinematographen und die damit verbundene Filmindustrie auf ein höheres Niveau stellen will. Zu diesem Zwecke wird ein internationales Preis= ausschreiben erlaffen werden, und es sind im ganzen pro Jahr 35,000 Fr. ausgesetzt, eine Summe, welche die Cines= Gesellschaft in Rom zu stiften sich verpflichtet hat. Der zen Sandschuben?" erste Preis beträgt 25,000 Fr., der zweite 5000, der dritte 3000 Fr.; außerdem sind zahlreiche Trostpreise vorgesehen. blatt zur hand und liest:

Preisträger find diejenigen, welche dartun können, wo= durch und in welcher Richtung der Geschmack des Publi= fums in bezug auf Moral und Ethit bei Schaffung und Borführung eines Films gehoben werden fann. Das internationale Komitee in Rom hat in Deutschland, Eng= land, Frankreich, Italien und Rußland Preisjuris geschaf= fen, an die die Originalideen eingefandt werden müffen.

"Duo Badis" im Film

Für den von der Cines-Gesellschaft herausgebrachten "Quo Badis"=Film werden ganz außerordentliche Preise gezahlt. Das ausschließliche Vertriebsrecht für Großbri= tannien, Frland und Schottland wurde von Mr. Will Jury für 190,000 Franken erworben, und nun wird uns die Kunde, daß eine deutsche Filmverleihgesellschaft für Deutschland 200,000 Mark geboten hat.



Kilm-Beschreibungen.

Märtnrer der Wiffenschaft.

(Gaumont)

Eine elegante Menge flutet durch den Raum. Damen in prachtvollen Gesellschaftstoiletten, Herren im Frack, man musiziert, man lacht und plaudert. Miß Smithson, eine reiche Witwe in eleganter Toilette hält sich etwas abseits von den andern Gästen. Neben ihr sitzt ein junger Mann, der alle Eingeladenen zu kennen scheint. Und auch Miß Smithson betrachtet alle Anwesenden mit einem Interesse, das mit Gleichgültigkeit ziemlich verwandt ist. Plöplich wird ihr Blick gefesselt. Gin Mann mit einem geistvollen Ropf durchschreitet den Raum, verbeugt sich nach allen Seiten. Man begrüßt ihn mit einer gewissen Chrfucht. Auch die Aufmerksamkeit der jungen Frau ist gefesselt. Lebhaft wendet sie sich an ihren Begleiter und fragt:

"Sagen Sie doch, bitte, wer ist der Herr mit den schwar=

Statt jeder Antwort nimmt der Gefragte ein Zeitungs=

Kinematographen-Besitzer! Gelo

verdienen können

wenn Sie Lokalaufnahmen in Ihrem Theater bringen.

Lokal-Aufnahmen von Jastnachtszügen und sonstigen Begebenheiten liefert schnell und billig in garantiert tadelloser Ausführung

Fata Morgana, Kinematographen A.-G., Basel.

Fernruf 5332.

Telegr.-Adresse: Fatamorgana.